

Liechtensteiner Volksblatt

Organ für amtliche Kundmachungen.

Erscheint an jedem Freitag. Abonnementspreis: Für das Inland jährlich 4 Kr., halbjährlich 2 Kr., vierteljährlich 1 Kr., mit Postversendung und Zustellung ins Haus; für Oesterreich und Deutschland mit Postversendung jährlich 5 Kr., halbjährlich 2.50, für die Schweiz und das übrige Ausland jährlich 6 Kr., halbjährlich 3 Kr., vierteljährlich 1.50 franko ins Haus. Man abonniert im Inlande bei den betreffenden Briefboten; fürs Ausland bei den nächstgelegenen Postämtern oder bei der Redaktion des „Volksblattes“; für die Schweiz bei der Buchdruckerei J. Kuhn in Buchs (Rhodental). — Briefe und Gelder werden franko erwartet. — Einrückungsgebühr für Inserate im Publikationsteile für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 8 h oder 10 Rp. — Korrespondenzen, Inserate und Gelder sind an die Redaktion einzusenden, und zwar erstere spätestens bis jeden Mittwoch mittags.

Baduz, Freitag

Nr. 7.

den 18. Februar 1916.

Amthlicher Teil.

Z. 527 j. 300/17.

Edikt.

Auf dem Grundstücke E. B. 4, Fol. 297, Acker im Diepert, Kat. Nr. 53/VII der Douisa Marger geb. Gerner in Eschen Nr. 142 haftet zu Gunsten des Johann Georg Hasler in Schellenberg laut Obligation vom 15. Februar 1770 und Zession vom 26. Jänner 1862 eine Forderung von R. M. 60 fl —, welche nicht mehr zu Recht bestehen soll.

Es ergeht an alle, welche auf dieselbe Anspruch erheben, gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 1903, S. Gbl. Nr. 4, die Aufforderung, ihre Rechte bis längstens 20. Mai 1916 hiergerichts anzumelden, widrigenfalls die Amortisation und Löschung dieser Hypothekarforderung bewilligt würde.

F. I. Landgericht.

Baduz, am 12. Februar 1916.

Dr. Thurnher.

Nichtamtlicher Teil.

Waterland.

Gesetz vom 20. Dezember 1915 betreffend die grundbücherliche Abtrennung von Grundstücken zu Zwecken öffentlicher Verkehrs- und Wasserwege.

§ 1. In Fällen, wo zur Herstellung, Erweiterung oder Erhaltung von öffentlichen Straßen, Wegen, Eisenbahnen oder Anlagen zur Leitung von Gewässern, Teile mit dinglichen Rechten belasteter Grundstücke benötigt werden, kann deren lastenfreie Abtrennung auch ohne ausdrückliche Zustimmung der dinglich Berechtigten bewilligt werden, falls der Wert des Trennstückes nicht offensichtlich $\frac{1}{20}$ des Gesamtgrundstückwertes übersteigt, oder der Rest des Grundstückes ihnen noch hinreichende Sicherheit bietet.

§ 2. Das Landgericht hat jedoch nach Einlangen des betreffenden Ansuchens, welchem eine Bestätigung der fürstl. Regierung über die Verwendung der Trennstücke zu einem der genannten Zwecke beiliegen muß, die dinglich Berechtigten mittels Weisung oder mittels öffentlicher Kundmachung von der geplanten Abtrennung zu verständigen. Es steht jedoch denselben, sofern sie glauben, der Wert des Trennstückes betrage mehr als $\frac{1}{20}$ des Gesamtgrundstückwertes oder es werde durch die Abtrennung ihr bürgerliches Recht gefährdet, frei, binnen

Monatsfrist Einspruch gegen die Abtrennung zu erheben; andernfalls wird angenommen, daß sie in die Trennung einwilligen.

§ 3. Ueber den Einspruch entscheidet das Landgericht nach Vornahme der notwendigen Erhebungen. Bei Hypothekarforderungen wird der Einspruch dadurch unwirksam gemacht, daß der auf das Trennstück entfallende verhältnismäßige Teil der Forderung abgestattet oder hinterlegt wird.

Gegen den Beschluß des Landgerichtes steht binnen 14 Tagen der Rekurs an das fürstl. Appellationsgericht offen.

§ 4. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Gesetz vom 20. Dezember 1915 betreffend die Ausverkäufe.

§ 1. Unter die nachstehenden Bestimmungen fallen alle öffentlich angekündigten Veranstaltungen zur beschleunigten Veräußerung ganzer Warenlager oder bestimmter Warengattungen, mögen diese Veranstaltungen nun als Ausverkäufe ausdrücklich bezeichnet sein oder wie die sogenannten Reklame-, Gelegenheits-, Räumungs-, Inventurs- oder sonst Namen habenden Verkäufe ihrem Wesen nach den Ausverkäufen gleichkommen.

§ 2. Die Veranstaltung solcher Ausverkäufe ist nur mit besonderer Bewilligung der fürstl. Regierung gestattet.

Das bezügliche schriftlich einzubringende Gesuch hat zu enthalten:

1. Die Bezeichnung der auszuverkaufenden Waren nach Menge, Gattung und Wert;
2. den Standort des Ausverkaufes;
3. die Zeit, während welcher derselbe stattfinden soll;
4. die Gründe des Ausverkaufes — wie Ableben d. Geschäftsinhabers, Auflösung, Veräußerung oder Uebernahme des Geschäftes, Auflösung einer Warenabteilung usw.

§ 3. Die fürstl. Regierung hat die Richtigkeit der gemachten Angaben zu prüfen.

Die Erteilung der erbetenen Bewilligung sowie die Festsetzung des Ausmaßes derselben bleibt dem freien Ermessen der fürstl. Regierung vorbehalten. Jedoch darf die Bewilligung nicht länger als auf 1 Jahr gegeben und für Geschäfte, welche noch nicht durch volle 2 Jahre bestehen, oder im Jahre vorher bereits eine Ausverkaufsbewilligung erhalten, nur bei Vorhandensein besonders rüchsigwürdiger Verhältnisse erteilt werden.

§ 4. Für die Bewilligung zur Veranstaltung

eines Ausverkaufes ist eine Lage zu entrichten, deren Höhe nach Maßgabe des Wertes der Ware und der Dauer der Bewilligung von der fürstl. Regierung bemessen wird, jedoch nicht weniger als 10 Kronen betragen darf.

Von der Entrichtung einer Lage kann abgesehen werden, wenn der Ausverkauf infolge des Todes des Geschäftsinhabers oder der Auflösung des Geschäftes stattfindet.

§ 5. Der Ausverkauf darf vor Erteilung der Bewilligung nicht begonnen und über die bewilligte Dauer hinaus nicht fortgesetzt werden. Derselbe darf sich nur auf die angemeldeten Waren erstrecken und nur in dem bestimmten Lokale vorgenommen werden.

Die fürstl. Regierung ist berechtigt, die zum Ausverkauf bestimmten Waren auf Kosten des Bewilligungswerbers durch Sachverständige untersuchen und kennzeichnen zu lassen, sowie im Verkaufslokale jederzeit Revisionen vorzunehmen.

§ 6. Uebertretungen dieses Gesetzes werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

Waren, welche den zum Ausverkauf bewilligten nachträglich unerlaubt hinzugefügt werden, sind als verfallen zu erklären und zu Gunsten des landeschaftlichen Armenfondes zu veräußern.

§ 7. Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1916 in Kraft.

Landesverweisung. Der Drechsler Gallus Stricker, 1884 in Grabs geboren und dorthin zuständig, ist aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit für fünf Jahre aus dem Gebiete des Fürstentums Liechtenstein ausgewiesen worden.

Post. Der Postverkehr von Oesterreich her wurde am 14. d. M. wieder unterbrochen.

Historischer Verein. „Der freie Rätter“ schreibt: „Zur Sprachforschung. Ein Forschungsgebiet, das dem Forschenden bei wenig Kosten viel Freude machen kann, sind die Dialekte. Diese Forschung berührt vielfach die Kulturgeschichte und hat dann doppelten Reiz. Um sie recht zu betreiben, braucht es freilich wissenschaftliche Kenntnisse, d. h. Kenntnis der Gesetze, nach denen die Sprachformen sich bilden und weiterbilden. Doch können hier wie auf andern Gebieten Daten wertvolle Sammelarbeit für die eigentliche Forschung und wissenschaftliche Darstellung leisten. Eine umfangreiche Arbeit dieser Art enthält das neueste Buch des „Historischen Vereins Liechtenstein“. Sie nennt sich „Einiges über die Mundart der Talgemeinden Liechtensteins“

Reise zur deutschen Front 1915

von Ludwig Ganghofer.

Es wirkte auf mich, daß ich lange wortfarg bleiben mußte, als es schon wieder heiter wurde, weil Besuch erschien. In Begleitung eines Reichsrates, den wir in München kennen und verehren, kam der Regimentskommandeur zur Besichtigung der Nacharbeit im Schützengraben — als Vorgesetzter ein Freund und Vater seiner Soldaten. Davon sollte ich gleich eine Probe erfahren, die mir unvergeßlich bleiben wird. Der Kommandeur wollte bei diesem Nachweg eine Beförderung verkleiden. „Nach dem Regimentschimmel müßte man's eigentlich anders machen. Aber was einer verdient, muß er bekommen. Den Lohn verschieben, heißt ihn entwerten.“

Nun geht's hinaus in die dunkle Nacht, die geheimnisvoll durchflirt ist von einem gedämpften Arbeitslärm. Manchmal ein Schuß in der Ferne, manchmal einer im nahen Schützengraben — Schüsse, die bei der Finsternis nicht treffen können, nur sagen wollen: „Wir wachen!“ Zuweilen leuchtet droben über dem Wald eine rote Helle auf und verschwindet wie-

der. Und herunten zwischen den Bäumen schreiten oder stehen schwarze Gestalten mit klumpigen Lasten auf den Schultern. Schritt um Schritt geht es über klappernde Prügel hin oder durch quatschenden Lehnteig. Bei etwas schwierigen Stellen leuchtet für einen Moment der Strahl eines elektrischen Lämpchens auf.

Ein Kriegsfreiwilliger wird herbeigerufen. Raum unterscheidet ich in der Nacht den Umriß der schlanken, unbeweglich stehenden Gestalt.

Die Stimme des Kommandeurs: „Lieber A! Sie haben nicht nur zwei samose, schneidige Erkundungen gemacht, ich weiß auch, daß Sie in allen Stücken ein tüchtiger, verlässlicher Soldat sind! Nicht wahr, Sie streben den Offizier an?“

„Jawohl, Herr Oberstleutnant!“

„Sind Sie schon Fähnrich?“

„Nein, Herr Oberstleutnant!“

„Dann sind Sie es jetzt. Ich gratuliere Ihnen!“

Da hör' ich einen leisen Laut — wie von einem Jungen, dem beim Baden im Bach das kalte Wasser heraufsteigt an die Lenden. Dieser leise Laut — das war tiefste deutsche Soldatenfreude.

Ich muß die Hand strecken. „Darf ich Ihnen auch gratulieren?“ Keine Erwiderung. Aber den Händedruck hab' ich noch eine Stunde lang gespürt.

Der Weg durch Laufgang und Schützengraben ist mit Schwierigkeiten verknüpft. Immer wandern die langen, endlos scheinenden Reihen der lastschleppenden Soldaten an uns vorüber. Beim Ausweichen muß ich immer den verwünschten Bauch in die nasse Lehntwand hinauquetschen. Oft kommt' ich von diesem flebrigen Leige kaum mehr los. Pfundweis hängt er an meinen Händen.

Was will man machen, man wischt ihn an der Nase ab.

Überall im Schützengraben wird geschant, geschaukelt und gearbeitet. Überall wird gebesert, was schlecht wurde, überall ausgetauscht, was unbrauchbar geworden.

In ihren Schlupfen liegen die Abgelösten; keine Stimme, kein Deffnen des Türchens, kein Zug der kalten Nachtluft und auch kein Schuß vermag sie zu wecken. Sie schlafen, wie nur die Zufriedenen und Glücklichen schlummern. Wie Menschenfische sehen sie aus, in ihre Mäntel gewickelt, die Zeltbahnen über die Köpfe gezogen.